

## I. Alle Gerichtsbarkeiten

### BSG:

#### Entschädigungszahlung ist kein Einkommen

Eine Entschädigungszahlung wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer ist kein Einkommen im Sinne des SGB II. Es ist daher nicht bei der Berechnung des ALG II zu berücksichtigen.

**BSG, Urteil vom 11.11.2021 – B 14 AS 15/20 R**

**Sachverhalt:** Die Klägerin und ihr Ehemann hatten in einer Rechtssache Klage auf Entschädigung wegen unangemessener Verfahrensdauer erhoben (§ 198 Abs. 2 GVG) und vom beklagten Land im Wege des Vergleichs eine Entschädigung von 3.000,00 € erhalten. Das Jobcenter wertete diese Zahlung als Einkommen und stornierte bewilligtes ALG II. Nach der Gutschrift des Entschädigungsbetrags wurde die Bewilligung für einige Monate vollständig aufgehoben. Durch die Zahlung sei die Hilfebedürftigkeit der Klägerin für sechs Monate entfallen. Das Jobcenter obsiegte beim LSG. Das BSG hob das Urteil auf, weil die Entschädigung nicht als Einkommen beim ALG II zu berücksichtigen sei. Die Zahlung diene als Wiedergutmachung der Folgen eines überlangen Verfahrens nicht demselben Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, seien nur als Einkommen zu berücksichtigen, soweit die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II).

**Anmerkung:** Das Urteil hat für ehrenamtliche Richter Bedeutung hinsichtlich der Entschädigung für Zeitversäumnis, auf die diese Entscheidung entsprechend zutrifft. Aktuell weichen Jobcenter von dieser Rechtsprechung ab, indem sie die Entschädigung für den Zeitaufwand als Einkommen deklarieren und auf das ALG II (jetzt Bürgergeld) anrechnen. Vereinzelt wird dies von erstinstanzlicher Rechtsprechung gebilligt, z. B. vom SG Regensburg in der Entscheidung vom 24.3.2023 (S 6 AS 45/22). Betroffene ehrenamtliche Richter, die sich dagegen wenden, haben nach der Rechtsprechung des BSG gute Erfolgsaussichten. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021\\_11\\_11\\_B\\_14\\_AS\\_15\\_20\\_R.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021_11_11_B_14_AS_15_20_R.html)

[Abruf: 1.7.2024]

### LG Duisburg:

#### Entschädigung für Fahrtkosten mit dem Fahrrad

Für die Anreise zum Gericht sind einem Schöffen Fahrradkosten nicht zu erstatten. § 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG begrenzt die Erstattung der Fahrtkosten auf Kraftfahrzeuge. Als solches käme aber ein E-Bike in Betracht.

**LG Duisburg, Beschluss vom 13.10.2023 – 34 Kls 3/20**

**Sachverhalt:** Der Schöffe T hat u. a. Entschädigung von Fahrtkosten mit dem Fahrrad für jeweils 50 km an 6 Tagen und für 36 km an einem Tag beantragt, die von der Kostenbeamtin vollständig abgelehnt wurde. Der Schöffe erklärte, dass er mit dem Fahrradfahren die Schmerzen, die durch langes Sitzen kämen, durch Bewegung ausgleiche. Überschlüssig komme er auf 5,00 bis 7,00 €, die ihn das Fahrrad pro Tag koste. Er fahre aus Gründen der Nachhaltigkeit mit dem Fahrrad auch zur Arbeit. Seit April komme er regelmäßig mit dem (neuen) Rad zum Gericht. Er werde schätzungsweise 9.000 bis 10.000 km in diesem Jahr fahren. Überschlüssig würden ihm dabei folgende Kosten entstehen: 230,00 € Kauf, 200,00 € Inspektion, 400,00 € Kette/Ritzel, 120,00 € Mäntel/Schläuche, 80,00 € Versicherung, 200,00 € sonstige Reparaturen, 20,00 € Helm. Hinzu kämen Kosten für Radkleidung und Nahrungsmittel. Die Kostenbeamtin hat die Sache der Kammer zur Entscheidung nach § 4 JVEG vorgelegt.

**Rechtliche Würdigung:** Fahrradkosten sind nach dem Wortlaut des § 5 JVEG nicht erstattungsfähig. Insbesondere handelt es sich bei einem „einfachen“ Fahrrad – anders als etwa bei einem E-Bike – nicht um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG. Auch eine analoge Anwendung des § 5 JVEG scheidet aus. Eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung einer Analogie ist nicht erkennbar. Die Erstattungsfähigkeit nur der Kfz-Fahrtkosten war schon dem § 5 JVEG a. F. immanent, ohne dass Fahrradkosten ersichtlich diskutiert worden wären. Die Berechnung erstattungsfähiger Fahrtkosten sollte gegenüber der vorherigen Rechtslage sozial gerechter und wesentlich erleichtert werden, weil persönliche Umstände wie Alter, Beruf oder Gesundheitszustand des Erstattungsberechtigten künftig ohne Belang sein und Vergleichsrechnungen keine Rolle mehr spielen sollten (BT-Drs. 15/1971, S. 180). Auch bei der Anpassung der Pauschalen des § 5 Abs. 2 JVEG ab dem 1.1.2021 wurde lediglich die Höhe geändert, um gestiegene Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensieren (BT-Drs. 19/23484, S. 65). Zu dieser Zeit wurde die Erstattung von Fahrradkosten auch in der Kommentarliteratur erörtert (z. B.

BeckOK/Bleutge, Kostenrecht, Stand 1.7.2023, § 5 JVEG Rn. 6), sodass von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers zur Beschränkung der Kostenerstattung unter Ausschluss von Fahrradkosten auszugehen sein dürfte. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache ist die Beschwerde nach § 4 Abs. 3 JVEG zugelassen worden.

**Anmerkung:** Die Entscheidung entspricht der gegenwärtigen Rechtslage, macht aber deutlich, dass der Gesetzgeber im Alltagsgeschäft weder den Klimaschutz noch die Haushaltslage und schon gar nicht die ehrenamtlichen Richter hinreichend im Blick hatte. Wäre der Schöffe zur Fahrt ins Gericht in sein Auto gestiegen, wären ihm insgesamt 6 x 21,00 € plus 1 x 15,12 € – also 141,12 € – erstattet worden. Mit dem Fahrrad hätte er nach seiner Berechnung 7 x 7,00 € – also mit 49,00 € – knapp 36 % dieses Betrages beantragen können. Die Streichung der Erstattung für die Anreise mit dem Fahrrad 1986 (die auch damals für Sachverständige und Zeugen, nicht für ehrenamtliche Richter galt) stammt aus der Zeit, als noch von der autogerechten Stadt geträumt wurde. Wie sagten schon die alten Römer? *Minima non curat praetor* – Kleinigkeiten kümmern den Richter nicht, in diesem Fall den Gesetzgeber. Aber wer die Befestigung von Verschlüssen an der Plastikflasche für wichtig hält, kann auch Dinge in den Blick nehmen, die für alle Beteiligten von Vorteil sind. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://openjur.de/u/2482055.html>

[Abruf: 1.7.2024]

## II. Arbeitsgerichtsbarkeit

### LAG Berlin-Brandenburg: Amtsenthebung – grobe Amtspflichtverletzung

Auch das ungebührliche Verhalten eines ehrenamtlichen Richters in der mündlichen Verhandlung kann eine grobe Amtspflichtverletzung im Sinne von § 27 ArbGG darstellen. Handelt es sich nicht um eine beharrliche, sondern um eine singuläre Pflichtverletzung, muss diese so gewichtig sein, dass ein weiteres Festhalten am ehrenamtlichen Richterverhältnis dem Ansehen der Rechtspflege entgegensteht. Ein einmaliges Lachen stellt nach diesen Grundsätzen keine grobe Pflichtverletzung dar.

**LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.12.2022 – 2 SHa-EhRi 7013/22**

**Sachverhalt:** Die Parteien stritten vor dem ArbG um die Abgabe einer „Konfliktmineralien Deklaration“ zum Bezug von Rohstoffen aus Konfliktregionen, wo Rohstoffe unter menschenrechtswidrigen Umständen wie Kinderarbeit gewonnen

werden. Der Beklagtenvertreter (VB) erläuterte die Bedeutung der Deklaration und in welchem Zusammenhang diese abzugeben sei, wobei er sich der Metapher „Blutdiamanten“ bediente. Er beanstandete mehrfach, die Vorsitzende halte im Dialog keinen Blickkontakt mit ihm. Während eines längeren Austausches der Parteien lachte der ehrenamtliche Richter A. laut über die Ausführungen, was der VB als verletzend empfand und einen Befangenheitsantrag stellte, dem von der Kammer stattgegeben wurde. In seiner Stellungnahme äußerte sich der ehrenamtliche Richter, es habe mit dem „Blutdiamanten“ angefangen. Dann seien übertrieben wiederholte Anweisungen des VB an die Richterin ergangen ihn anzugucken, wenn sie mit ihm rede. Den Impuls zu lachen habe er anfänglich unterdrückt; als auch alle Anwälte und der Kläger gelacht hätten, sei es ihm nicht mehr gelungen, das Lachen zu unterdrücken.

Der VB meint in einer Beschwerde an die Präsidentin des ArbG, dass das Verhalten des ehrenamtlichen Richters eine verfassungswidrige Gesinnung wiedergebe und bat um Unterrichtung der zuständigen Stelle. Die informierte Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beantragte beim LAG, den ehrenamtlichen Richter gemäß §§ 27, 21 Abs. 5 Satz 2 ArbGG des Amtes zu entheben, weil er seine Amtspflichten grob verletzt habe. Sie sei zwar nicht der Auffassung, dass der ehrenamtliche Richter eine verfassungswidrige Gesinnung offenbare. Jedoch habe er sich sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der Stellungnahme unreflektiert und mit mangelnder Ernsthaftigkeit gegenüber dem Amt und mit fehlendem Respekt gegenüber dem Organ der Rechtspflege des Rechtsanwaltes gezeigt. Damit habe er ein Verhalten und ein Persönlichkeitsbild an den Tag gelegt, wonach er nicht in der Lage sei, seine richterlichen Pflichten zu erfüllen.

**Rechtliche Würdigung:** Der Antrag der nach §§ 27, 20 ArbGG zuständigen Stelle, den ehrenamtlichen Richter A. seines Amtes zu entheben, wird zurückgewiesen, weil eine grobe Amtspflichtverletzung im Sinne von § 27 Satz 1 ArbGG nicht vorliegt. Die Amtspflichtverletzung muss in ihrem Ausmaß nach objektiven wie subjektiven Gesichtspunkten eine grobe sein. Objektiv liegt dies vor, wenn es sich im konkreten Fall um einen schwerwiegenden Verstoß gegen eine Amtspflicht handelt, der es erforderlich macht, zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege den Richter seines Amtes zu entheben, z. B. bei der wiederholten Verletzung des Beratungsgeheimnisses, einer beständigen Verweigerung der Eidesleistung oder ungebührlichem Verhalten bei den Sitzungen. Es muss aber eine gewisse Beharrlichkeit der Pflichtverletzung vorliegen oder diese so gewichtig sein, dass ein Festhalten am ehrenamtlichen Richterverhältnis dem Ansehen der Rechtspflege entgegensteht.

Daran fehlt es hier. A. hat zwar im streitigen Verfahren gelacht, sowohl im Zusammenhang mit dem Begriff der „Blutdiamanten“ als auch mit der Forderung des VB, dass die Vorsitzende